

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 2. Änderung der Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 23. Dezember 2015

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Marko Dörrwandt	<i>Datum</i> 01.12.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	13.12.2022	Ö

Sachverhalt

Für die Gemeinde Rastow gilt die Richtlinie zur Förderung des kulturellen Lebens vom 23.12.2015. Mit Beschluss-Nr. 178-20-15 vom 15.12.2015 hat die Gemeindevertretung Rastow Festlegungen zum Antrag zur Gewährung von Zuwendungen getroffen.

Die Förderrichtlinie sowie das Antragsformular wurden durch die Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport in ihrer Sitzung am 25.10.2022 überarbeitet und die Änderungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

Zur Änderung des Punkt 2.2.3 (Bezuschussung von Vereinen für Fahrten mit Kindern und Jugendlichen) wurde zur Festlegung der maximalen Förderung keine Empfehlungen ausgesprochen, sondern folgender Anmerkung gegeben:

Anmerkung: Hier sollten je nach Aufwand für die Fahrten individuell Sätze festgelegt werden können, da es ein Unterschied ist, ob Sportler zum Beispiel im Nachbarort zum Wettkampf fahren oder zu Deutschen Meisterschaften.

Möglich ist z.B. folgende Untergliederungen (Beispiel):

- bei Reisen innerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim:€ pro Tag und Person
- bei Reisen innerhalb des Landes Mecklenburg- Vorpommern:€ pro Tag und Person
- bei Reisen innerhalb anderer Bundesländer:€ pro Tag und Person

Die Festlegung ist bei der Beschlussfassung zu ergänzen!

Beschlussantrag

1. Beschlussantrag:

“ Die Gemeindevertretung erlässt die 1. Änderung der Förderrichtlinie der

Gemeinde

Rastow vom 23.12.2015 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage)
mit folgenden Ergänzungen / Änderungen:

1.“

und

2. Beschlussantrag:

Dem vorliegenden geänderten Formular (Anlage) für die Beantragung von
Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Rastow gemäß der Richtlinie
zur Förderung des kulturellen Lebens vom 23.12.2015 wird die Zustimmung
erteilt

oder

Dem vorliegenden geänderten Formular (Anlage) für die Beantragung von
Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Rastow gemäß der Richtlinie
zur Förderung des kulturellen Lebens vom 23.12.2015 wird mit folgenden
Ergänzungen / Änderungen die Zustimmung erteilt

1.“

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entwurf 2. Änderung der Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 23.12.2015 (Stand 01.12.2022) (öffentlich)
2	Lesefassung Förderrichtlinie Stand 24.02.2016 (öffentlich)
3	Antrag ab 2023 (öffentlich)

Entwurf

(Stand 01.12.2022)

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rastow vom 2022 folgende Richtlinie erlassen:

1. Änderung der Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 23.12.2015

Art. 1

Die Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 23. Dezember 2015, geändert durch die 1. Änderung vom 24.02.2016, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1.2 (Allgemeines) Buchstabe a, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- a. Sie müssen ihren Sitz im Sinne des Vereinsregisters in der Gemeinde Rastow haben und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.

2. Punkt 2.2.2 (Förderung der Raumkosten) wird der erste Anstrich wie folgt gefasst:

- Jeder Verein kann ein Mal im Jahr einen Gemeinderaum für eine Mitgliederversammlung unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen.

3. Punkt 2.2.3 (Bezuschussung von Vereinen für Fahrten mit Kindern und Jugendlichen) wird wie folgt gefasst:

Vereinen kann auf Antrag eine Beihilfe für Ferienfreizeiten, Zeltlager und Fahrten mit Kindern und Jugendlichen gewährt werden. Bezuschusst werden

- a. Veranstaltungen, die auswärts stattfinden
- b. Kinder und Jugendliche, die ordentliche Mitglieder im Verein sind
- c. je 10 Kinder oder Jugendliche jeweils 1 Betreuer.

Der Zuschuss beträgt maximal:

-

.....

Der Antrag muss mindestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden.

Er muss folgende Anlagen enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift der Teilnehmer
- Ort und Zeitraum der Veranstaltung
- Nachweis einer ausreichenden Unfallversicherung für alle Teilnehmer

Punkt 2.1. „maximaler Förderbetrag“ findet hierbei keine Anwendung.

4. Punkt 4 (Alters - und Ehejubiläen) wird wie geändert:

4.1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst

4. Alters - und Ehejubiläen, Geburt eines Kindes

4.2. es wird folgender Punkt 3 angefügt

3. Bei Geburt eines Kindes wird an die Eltern des Kindes ein Gutschein im Wert von 50,00 € überreicht.

Art. 2 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow in der vom In-Kraft-Treten der 2. Änderung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 23.12.2015 tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister

Die Lesefassung berücksichtigt die

- Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 23.12.2015
- 1. Änderung vom 24.02.2016

Förderrichtlinie der Gemeinde Rastow vom 23. Dezember 2015

Die Gemeindevertretung hat am 15. Dezember 2015 folgende Richtlinien für die finanzielle Förderung der Vereine in der Gemeinde Rastow beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde Rastow fördert die ortsansässigen Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen auf der Grundlage der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, wenn deren Projekte allgemeines Interesse erwarten lassen und eine Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde darstellen, sowie Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abrechnung und ordnungsgemäße Verwendungsnachweise vorliegen. Die Bezeichnung „Verein“ gilt sinngemäß auch für vorgenannte Gruppen bzw. Organisationen.

- 1.1** Die Gemeindevertretung ist sich der Tatsache bewusst, dass die Vereine eine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Funktion in der Gemeinde erfüllen. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, im Rahmen des örtlichen Vereinswesens seinen Neigungen und Interessen in vielfältiger Weise nachzugehen und darüber hinaus zum Wohl und Nutzen seiner Mitbürger tätig zu werden. Die Vereine bilden einen wichtigen Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dank des persönlichen Einsatzes ihrer Mitglieder wird das örtliche Vereinswesen mit Leben erfüllt. Die Gemeindevertretung hält es daher für eine Verpflichtung der Gemeinde, die örtlichen Vereine zu unterstützen und finanziell zu fördern. Mit der finanziellen Förderung sollen die örtlichen Vereine
- zur Fortsetzung ihrer gemeinnützigen Arbeit motiviert
 - in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Leistungskraft gestärkt und
 - zu einer aktiven Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins angeregt werden.

- 1.2** Förderungsfähig sind Vereine, wenn sie insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. Sie müssen ihren Sitz in der Gemeinde Rastow haben und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Gleichgestellt sind Ortsgruppen von überregionalen Vereinen und Verbänden, deren Aufgabe oder Zweck gemeinnützig sind.
 - b. Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der kulturellen, musikalischen, sportlichen, gesundheitlichen oder auch sozialen Betätigung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. betreuen für die Allgemeinheit wichtige Einrichtungen.
 - c. Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich sein.
 - d. Der Verein muss im öffentlichen Interesse tätig sein.
 - e. Der Verein kann frühestens im 2. Jahr seines Bestehens eine Förderung beantragen.

1.3 Nicht förderfähig sind

- a. Vereine, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei ist
- b. Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen
- c. gewerkschaftliche Organisationen
- d. kirchliche Organisationen
- e. Fördervereine
- f. Fanclubs

1.4 Mit dem Zuschuss der Gemeinde soll insbesondere die Jugendarbeit gefördert werden.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderung

Förderungen werden nur anlassbezogen auf Antrag gewährt. Bezugszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr. Der Bezugszeitraum beginnt am 1. Januar. Der Antragsteller muss gleichzeitig Förderungsnehmer sein. Die Förderung gemäß Punkt 2 ist für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, ausgeschlossen.

2.1 Maximaler jährlicher Förderbetrag

Der maximale jährliche Förderbetrag je Verein ist auf diejenige Summe begrenzt, die der Verein durch tatsächlich eingenommene und verbuchte Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder erzielt. Beiträge fördernder Mitglieder und Spenden werden zur Festsetzung des maximalen jährlichen Förderbetrags nicht herangezogen.

Der Nachweis der eingenommenen Mitgliedsbeiträge ist bei jeder Antragstellung anhand des aktuellsten Kassenprüfungsprotokolls nachzuweisen. Der jährliche Förderbetrag eines Vereins ergibt sich aus der Summe aller an den Verein vergebenen Fördermittel. Ob eine Auszahlung vorlag oder ob die Förderung verrechnet wurde ist bei der Ermittlung des jährlichen Förderbetrags unerheblich.

2.2 Anlassbezogene Förderung

2.2.1 Förderung laufender Kosten

Bei Nachweis von Betriebskosten anhand der Abrechnungen des Vorjahres können bis zu 50% dieser Ausgaben als Erstattungsbetrag gewährt werden. Stichtag für die Vorlage der Anträge für die Förderung mit entsprechenden Unterlagen ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Als Betriebskosten werden anerkannt:

- Stromkosten
- Wasser und Abwasser
- Heizkosten sowie Kosten der Warmwasserbereitung
- Versicherungen
- Pacht
- Grundsteuern

Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge jeglicher Art
- Schulden- sowie Zinsendienst
- Verpflegung

Vereine ohne nachgewiesene und verbuchte Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge können diese Art der Förderung nicht beantragen.

2.2.2 Förderung von Raumkosten

- Jeder Verein kann ein Mal im Jahr einen Gemeinderaum für die JHV unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen.
- Für weitere Nutzungen gemeindlicher Räume muss ein "Energiekostenzuschuss" in Höhe von pauschal 10€ je Tag bezahlt werden. Erstreckt sich die Nutzung eines Raumes bedingt durch die Art der Nutzung auf zwei aufeinanderfolgende Tage, so ist der Energiekostenzuschuss nur einmal zu bezahlen.
- Auf Antrag können diese Raumkosten durch die Gemeinde gefördert werden.
- Die Förderung von Raumkosten wird grundsätzlich mit der zu begleichenden Rechnung des Antragstellers verrechnet. Es erfolgt keine Auszahlung.

- Die Förderung kann den tatsächlichen Rechnungsbetrag nicht übersteigen. Überzählig beantragte Fördersummen werden gestrichen.

2.2.3 Bezuschussung von Vereinen für Fahrten mit Kindern und Jugendlichen

Vereinen der Gemeinde Rastow kann auf Antrag eine Beihilfe für Ferienfreizeiten, Zeltlager und Fahrten mit Kindern und Jugendlichen. Bezuschusst werden

- a. Veranstaltungen, die auswärts stattfinden
- b. Kinder und Jugendliche, die ordentliche Mitglieder im Verein sind
- c. je 7 Kinder oder Jugendliche jeweils 1 Betreuer.

Der Zuschuss beträgt maximal 1,50 € pro Tag und Teilnehmer, dieser Betrag wird von der Gemeindevertretung jährlich zum 1.12. für das folgende Jahr angepasst.

Der Antrag muss mindestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden. Er muss folgende Anlagen enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift der Teilnehmer
- Ort und Zeitraum der Veranstaltung
- Nachweis einer ausreichenden Unfallversicherung für alle Teilnehmer

Punkt 2.1. „maximaler Förderbetrag“ findet hierbei keine Anwendung.

2.2.4 Förderung von besonderen kulturellen Veranstaltungen

Für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse in Form von Barzuschüssen oder Übernahme von Mieten bzw.

Nebenkosten gewährt werden. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt.

3. Mittelverwendung

Die Vergabe von Mitteln zur Vereinsförderung erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrages. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Förderungsgeber einen prüffähigen Mittelverwendungsnachweis (Quittungen, Belege) vorzulegen. Die Abrechnung hat unverzüglich nach Beendigung der geförderten Maßnahme zu erfolgen.

Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe. Aus bereits erteilten Bewilligungsbescheiden erwächst kein Anspruch auf Nachfolgezahlungen. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann der Förderungsgeber die ausgereichten Beträge zurückfordern.

3.1 Antragsverfahren

Anträge müssen mindestens 10 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden und mittels detaillierter Kostenaufstellung dargelegt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die Mitgliederanzahl und die Altersstruktur beizulegen.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet und abschlägig beschieden. Der Antrag ist beim Amt Ludwigslust-Land einzureichen.

3.2 Auszahlung

Wenn der Antrag Auszahlungen zulässt, erfolgt diese nur auf Grundlage eines GV-Beschlusses. Auszahlungen erfolgen zu zwei Dritteln nach positiver Bescheidung eines Förderantrags und zu einem Drittel nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnung der geförderten Maßnahme (Verwendungsnachweis).

4. Alters - und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Rastow erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Rastow wohnende
 - a) Ehepaare aus Anlass ihres 50., 60., 65., 70., sowie 75. Hochzeitstages
 - b) Altersjubilare mit Vollendung des 70. und 75. Lebensjahres
 - c) Altersjubilare mit Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres, die persönlich durch den Bürgermeister oder einen durch ihn beauftragten Vertreter übergeben wird.

Diese Festlegung gilt, soweit durch die Jubilare keine Übermittlungssperre gemäß § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz erteilt wurde, bzw. dem Amt Ludwigslust-Land keine ablehnende Erklärung zur Bekanntgabe des Alters- und/oder Ehejubiläums vorliegt.
2. Neben der Glückwunschkarte wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ein Präsent in folgendem Wert überreicht:
 - a) Ehejubiläen: bis zu 35,00 €
 - b) ab dem 80. Geburtstag (s. Ziffer 1c): 15,00 €, jedoch nicht mehr als 20,00 €.

5. Inkrafttreten

Amt Ludwigslust-Land
Für Gemeinde Rastow
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust

Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Rastow
gemäß der Richtlinie zur Förderung des kulturellen Lebens vom 23.12.2015 für das
Haushaltsjahr _____

1. Antragsteller

Name Verein/ Club/ Sonstige Organisation:	
Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Telefon:	
Bankverbindung IBAN:	
Bankinstitut:	

Wir erfüllen die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit entsprechend der oben
genannten Richtlinie:

- Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Rastow.
- Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt bestätigt (aktueller Nachweis liegt diesem Antrag in Kopie bei.).
- Der Verein besteht länger als 12 Monate.
- Ein Nachweis über die Mitgliederanzahl und die Altersstruktur liegt dem Antrag bei.

2. Förderantrag

- Uns ist bekannt, dass wir jährlich maximal einen Gesamtförderbetrag in Höhe der tatsächlich eingenommen und verbuchten Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder beantragen können. Diese betragen _____ Euro. Ein **Nachweis** anhand des aktuellsten **Kassenprüfungsprotokolls liegt** diesem Antrag **bei**.

Hinweise zur Antragstellung: Der Antrag muss mindestens 10 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es ist eine detaillierte Kostenaufstellung darzulegen.

Hiermit beantragen wir die Förderung von:

- laufenden Betriebskosten** (Strom, Wasser und Abwasser, Heizkosten, Warmwasserbereitung, Versicherungen, Pacht, Grundsteuern). Diese belaufen sich gesamt auf _____ Euro, wovon bis zu 50 Prozent förderfähig sind. Unterlagen zum Nachweis liegen diesem Antrag bei.
Stichtag für den Antrag dieser Förderung ist der 30. Juni eines jeden Jahres.

- Raumkosten** in Höhe von _____ Euro für folgenden Raum:

für folgenden Zeitraum: _____. Der Raum wird genutzt für:

- einer Ausfahrt mit Kindern und Jugendlichen***

Art der auswärtigen Veranstaltung: _____

Zielort: _____ Zeitraum der Ausfahrt: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____ Beantragte Förderung: _____

- Die Kinder und Jugendlichen sind ordentliche Mitglieder im Verein.
- Je 10 Kindern oder Jugendlichen fährt mindestens 1 Betreuer mit.
- In der Anlage dieses Antrages liegt eine Liste der Teilnehmer mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer bei.
- Der Nachweis der ausreichenden Unfallversicherung liegt diesem Antrag in Kopie bei.

- einer besonderen kulturellen Veranstaltung*** in Höhe von _____ Euro

Art der Veranstaltung: _____

Ort und Datum: _____

besonderer kultureller Mehrwert: _____

- ____ Die Veranstaltung ist nicht kommerziell ausgerichtet.

** Für Ausfahrten und Veranstaltungen ist eine Kostenaufstellung anzufügen. (Siehe Anlage)*

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ansprechpartner)

Anlage für Ausfahrten und Veranstaltungen:

1. Gesamtausgaben:

Sachkosten/Materialkosten:	
Verpflegungskosten:	
Honorare/Aufwandsentschädigungen:	
Versicherungen/GEMA:	
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit:	
Andere Kosten:	
Gesamtausgaben:	

2. Finanzierung der Veranstaltung:

Einnahmen:	
Eigenmittel:	
Zuschüsse Dritter:	
Gesamteinnahmen:	
Beantragter Zuschuss bei der Gemeinde:	
Gesamtfinanzierung (entspricht Gesamtausgaben):	

3. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- die beantragten Mittel ausschließlich für den Förderzweck verwendet
- mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist